

**Sicherheitsrat**

Verteilung: Allgemein
27. Januar 2009

Resolution 1865 (2009)

**verabschiedet auf der 6076. Sitzung des Sicherheitsrats
am 27. Januar 2009**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen, insbesondere die Resolutionen 1739 (2007), 1765 (2007), 1795 (2008), 1826 (2008) und 1842 (2008) betreffend die Situation in Côte d'Ivoire und die Resolution 1836 (2008) über die Situation in Liberia,

sowie unter Hinweis auf die Erklärungen seines Präsidenten betreffend die Situation in Côte d'Ivoire und insbesondere darauf, dass er in der Erklärung vom 7. November 2008 (S/PRST/2008/42) davon Kenntnis nahm, dass sich die seit dem Beginn des Identifizierungs- und Wählerregistrierungsprozesses aufgetretenen Verzögerungen als größer als erwartet erwiesen hatten, und seine tiefe Besorgnis darüber bekundete, dass es zur dritten Verzögerung der Präsidentschaftswahlen in Folge seit der Unterzeichnung des Politischen Abkommens von Ouagadougou kommen könnte,

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und Einheit Côte d'Ivoires und unter Hinweis auf die Wichtigkeit der Grundsätze der guten Nachbarschaft, der Nichteinmischung und der regionalen Zusammenarbeit,

daran erinnernd, dass er das von Präsident Laurent Gbagbo und Herrn Guillaume Soro am 4. März 2007 in Ouagadougou unterzeichnete Abkommen („das Politische Abkommen von Ouagadougou“, S/2007/144) und die drei nachfolgenden Zusatzabkommen entsprechend der Empfehlung der Afrikanischen Union gebilligt hat,

mit dem erneuten Ausdruck seines Dankes an den Präsidenten Burkina Fasos, Blaise Compaoré („Moderator“), für dessen fortgesetzte Bemühungen zur Unterstützung des Friedensprozesses in Côte d'Ivoire, insbesondere im Rahmen der Mechanismen für die Weiterverfolgung des Politischen Abkommens von Ouagadougou, die fortgesetzten Bemühungen *würdigend und befürwortend*, die die Afrikanische Union und die Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten (ECOWAS) zur Förderung des Friedens und der Stabilität in Côte d'Ivoire unternehmen, und ihnen *erneut* seine volle Unterstützung *bekundend*,

erneut betonend, wie wichtig es ist, dass das internationale Beratungsorgan an den Sitzungen des Evaluierungs- und Überwachungsausschusses als Beobachter teilnimmt,

in erneuter Bekräftigung seiner nachdrücklichen Verurteilung jedes Versuchs, den Friedensprozess gewaltsam zu destabilisieren, und *seine Absicht bekundend*, nach jedem derartigen Versuch unverzüglich die Situation auf der Grundlage eines Berichts des Generalsekretärs zu prüfen,

nach Kenntnisnahme des Berichts des Generalsekretärs vom 8. Januar 2009 (S/2009/21),

unter Hinweis auf seine Resolution 1674 (2006) über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten und *unter Verurteilung* aller Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht,

besorgt feststellend, dass es trotz der nachhaltigen Verbesserung der allgemeinen Menschenrechtslage nach wie vor in verschiedenen Teilen des Landes zu Fällen von Menschenrechtsverletzungen gegen Zivilpersonen, darunter zu zahlreichen sexuellen Gewalthandlungen, kommt, *betonend*, dass die Täter vor Gericht gestellt werden müssen, und *in erneuter Bekräftigung* seiner nachdrücklichen Verurteilung aller Verletzungen der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts in Côte d'Ivoire,

unter Hinweis auf seine Resolution 1612 (2005) über Kinder und bewaffnete Konflikte und die in ihrer Folge angenommenen Schlussfolgerungen der Arbeitsgruppe des Sicherheitsrats für Kinder und bewaffnete Konflikte betreffend die Parteien in dem bewaffneten Konflikt Côte d'Ivoires (S/AC.51/2008/5) und *mit dem Ausdruck* seiner tiefen Besorgnis darüber, dass Kinder weiter unter verschiedenen Formen der Gewalt leiden,

sowie unter Hinweis auf seine Resolutionen 1325 (2000) und 1820 (2008) über Frauen und Frieden und Sicherheit, *unter Verurteilung* jeder sexuellen Gewalt, erneut betonend, wie wichtig es ist, dass Frauen an allen Anstrengungen zur Wahrung des Friedens und zur Förderung von Frieden und Sicherheit gleichberechtigt und in vollem Umfang mitwirken und dass ihre Beteiligung an den Entscheidungsprozessen im Hinblick auf die Verhütung und Beilegung von Konflikten erweitert werden muss, und den Generalsekretär *ermutigend*, für die Integration der Geschlechterperspektive in die Durchführung des Mandats der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire (UNOCI) zu sorgen,

hervorhebend, wie wichtig es ist, dass das System der Vereinten Nationen und die internationale Gemeinschaft auch künftig Unterstützung leisten, um die Kapazitäten der Regierung Côte d'Ivoires und der Wahlorgane für die Organisation des Wahlprozesses zu stärken,

feststellend, dass die Situation in Côte d'Ivoire nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

(„Unterstützung des politischen Prozesses von Ouagadougou“)

1. *begrüßt* die Fortschritte bei den Maßnahmen zur Identifizierung der Bevölkerung und zur Wählerregistrierung und fordert die ivoirischen Parteien auf, weiterhin sofort und mit Vorrang die erforderlichen konkreten Schritte zu unternehmen, um diese Maßnahmen vor Ende Februar 2009 abzuschließen;

2. *nimmt* mit tiefer Sorge davon *Kenntnis*, dass die für den 30. November 2008 angesetzte Präsidentschaftswahl gemäß dem Kommuniqué des nach dem Politischen Abkommen von Ouagadougou eingerichteten ständigen Konsultationsrahmens vom 10. November 2008 (S/2008/694) aufgeschoben wurde;

3. *fordert* die ivoirischen politischen Akteure *nachdrücklich auf*, unverzüglich eine Einigung über einen neuen und realistischen Zeitplan zu finden, der schnell zu freien, offenen, fairen und transparenten Wahlen führt, weist darauf hin, dass dieser Zeitplan genauere Angaben zu einigen wichtigen Phasen wie der Veröffentlichung der vorläufigen und der endgültigen Fassung des Wählerverzeichnisses, der Herstellung und Verteilung der Identitätsausweise und Wahlkarten sowie zum Datum der Präsidentschaftswahl enthalten soll, und *fordert* den Präsidenten der Unabhängigen Wahlkommission *erneut nachdrücklich auf*, diesen Zeitplan öffentlich bekannt zu geben, wie in der Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 7. November 2008 (S/PRST/2008/42) gefordert und gemäß dem in Ziffer 2 genannten Kommuniqué des ständigen Konsultationsrahmens;

4. *bekundet* in dieser Hinsicht *seine Absicht*, den in Ziffer 3 genannten neuen Zeitplan, an den die ivoirischen politischen Akteure gebunden sein werden und der das Maß ihres politischen Engagements für freie, offene, faire und transparente Wahlen zeigen wird, so bald wie möglich zu prüfen, und *bekundet erneut* seine Entschlossenheit, einen glaubwürdigen Wahlprozess in Côte d'Ivoire in vollem Umfang zu unterstützen;

5. *legt* der Regierung Côte d'Ivoires *nahe*, den an dem Wahlprozess beteiligten ivoirischen Institutionen die erforderlichen Ressourcen zur Verfügung zu stellen, und *legt* der internationalen Gemeinschaft *nahe*, den Wahlprozess auch weiterhin zu unterstützen, namentlich indem sie mit Zustimmung der ivoirischen Behörden Wahlbeobachtungskapazitäten und damit zusammenhängende technische Hilfe bereitstellt;

6. *begrüßt* die am 22. Dezember 2008 erfolgte Unterzeichnung des vierten Zusatzabkommens zu dem Politischen Abkommen von Ouagadougou (S/2008/834) durch Präsident Laurent Gbagbo und Herrn Guillaume Soro, unter der Moderation des Präsidenten Burkina Fasos, Blaise Compaoré;

7. *nimmt Kenntnis* von den Verzögerungen, die bei der Durchführung des in Ziffer 6 genannten vierten Zusatzabkommens aufgetreten sind, und *fordert* die ivoirischen Parteien *nachdrücklich auf*, gemäß diesem Abkommen Fortschritte bei der Entwaffnung und Auflösung der Milizen, bei dem Kantonierungs-, Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprogramm, bei der Zusammenführung und Neugliederung der Verteidigungs- und Sicherheitskräfte und bei der Wiederherstellung der Staatsgewalt im ganzen Land zu erzielen, namentlich um ein sicheres Umfeld für die Abhaltung der Wahlen zu schaffen;

8. *fordert* die ivoirischen Parteien außerdem *nachdrücklich auf*, die in Ziffer 7 genannten Prozesse im Einklang mit international vereinbarten Normen durchzuführen, und *ruft* die internationalen Geber *auf*, ihnen gegebenenfalls weiter Unterstützung zu gewähren;

9. *weist darauf hin*, dass er uneingeschränkt bereit ist, gezielte Maßnahmen nach Ziffer 16 der Resolution 1842 (2008) zu verhängen, unter anderem auch gegen Personen, die entschlossen sind, den Friedensprozess und den nationalen Aussöhnungsprozess in Côte d'Ivoire zu bedrohen, und *weist ferner darauf hin*, dass nach Ziffer 6 der genannten Resolution alle Bedrohungen des Wahlprozesses in Côte d'Ivoire, insbesondere alle Angriffe oder Behinderungen, die gegen die Tätigkeit der für die Organisation der Wahlen zuständigen Unabhängigen Wahlkommission oder die Tätigkeit der in den Absätzen 1.3.3 und 2.1.1 des Politischen Abkommens von Ouagadougou genannten Akteure gerichtet sind, eine Bedrohung des Friedensprozesses und des nationalen Aussöhnungsprozesses im Sinne der Ziffern 9 und 11 der Resolution 1572 (2004) darstellen;

10. *fordert* die politischen Parteien abermals *nachdrücklich auf*, den von ihnen unter der Schirmherrschaft des Generalsekretärs unterzeichneten Verhaltenskodex für die Wahlen

uneingeschränkt zu befolgen, und *fordert* insbesondere die ivoirischen Behörden *nachdrücklich auf*, den öffentlichen Medien gleichen Zugang zu gestatten;

11. *fordert* alle beteiligten Parteien *auf*, sicherzustellen, dass bei der Durchführung des Politischen Abkommens von Ouagadougou sowie in den Phasen des Wiederaufbaus und der Wiederherstellung in der Konfliktfolgezeit der Schutz von Frauen und Kindern beachtet wird, unter anderem durch die ständige Überwachung der Situation von Frauen und Kindern und diesbezügliche Berichterstattung, und dass alle gemeldeten Missbrauchshandlungen untersucht und die Verantwortlichen vor Gericht gestellt werden;

12. *fordert außerdem* alle ivoirischen Parteien *auf*, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um alle Formen sexueller Gewalt zu unterlassen, zu verhindern und Zivilpersonen davor zu schützen, so unter anderem durch die Verhängung geeigneter militärischer Disziplinarmaßnahmen, die Achtung des Grundsatzes der Verantwortlichkeit der Befehlshaber und die Unterweisung der Soldaten in Bezug auf das kategorische Verbot aller Formen sexueller Gewalt;

13. *betont, wie wichtig es ist*, alle Teile der ivoirischen Zivilgesellschaft an dem Wahlprozess zu beteiligen und zu gewährleisten, dass die Menschenrechte jedes Ivorers in Bezug auf das Wahlsystem in gleichem Maße geschützt und geachtet werden, und insbesondere die Hindernisse und Probleme zu beseitigen, die der Teilhabe und vollen Mitwirkung von Frauen am öffentlichen Leben im Wege stehen;

14. *fordert* die Unterzeichner des Politischen Abkommens von Ouagadougou *nachdrücklich auf*, die notwendigen Schritte zum Schutz der hilfsbedürftigen Zivilbevölkerung zu unternehmen, so auch indem sie mit Unterstützung durch das System der Vereinten Nationen die freiwillige Rückkehr, die Wiederansiedlung, die Wiedereingliederung und die Sicherheit der Vertriebenen garantieren, und in diesem Zusammenhang ihre Verpflichtungen nach dem Politischen Abkommen von Ouagadougou und dem humanitären Völkerrecht zu erfüllen;

(„Verlängerung des Mandats der Operation der Vereinten Nationen in Côte d’Ivoire und der sie unterstützenden französischen Truppen“)

15. *beschließt*, die in Resolution 1739 (2007) festgelegten Mandate der UNOCI und der sie unterstützenden französischen Truppen bis zum 31. Juli 2009 zu verlängern, um insbesondere die Organisation freier, offener, fairer und transparenter Wahlen in Côte d’Ivoire zu unterstützen;

16. *schließt sich* der Empfehlung in den Ziffern 46 und 61 des Berichts des Generalsekretärs vom 8. Januar 2009 (S/2009/21) *an* und *beschließt*, die Zahl des genehmigten Militärpersonals von 8115 auf 7450 zu senken;

17. *ersucht* die UNOCI, im Rahmen ihrer vorhandenen Mittel die vollständige Durchführung des Politischen Abkommens von Ouagadougou und seiner Zusatzabkommen, einschließlich des vierten Zusatzabkommens, aktiv zu unterstützen und insbesondere weiterhin zur Herstellung der erforderlichen Sicherheit für den Friedensprozess, namentlich durch die Unterstützung des Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprogramms und der Entwaffnung und Auflösung der Milizen, und für den Wahlprozess beizutragen und der Unabhängigen Wahlkommission technische und logistische Unterstützung für die Vorbereitung und Abhaltung der Wahlen bereitzustellen;

18. *billigt* zu diesem Zweck, unter Berücksichtigung der von den ivoirischen Parteien bei der Durchführung des Friedensprozesses und des Wahlprozesses erzielten Fortschritte sowie der verbleibenden Herausforderungen, die in den Ziffern 48 bis 54 und in Zif-

fer 61 des Berichts des Generalsekretärs vom 8. Januar 2009 (S/2009/21) enthaltenen Empfehlungen zur Aufstellung und Struktur der UNOCI;

19. *billigt ferner* die vom Generalsekretär in Ziffer 47 seines Berichts vom 8. Januar 2009 (S/2009/21) vorgeschlagenen Kriterien für eine mögliche weitere Verringerung der Personalstärke, *ersucht* den Generalsekretär, die Fortschritte bei ihrer Erfüllung zu überwachen, *legt ihm nahe*, diese Kriterien weiter zu verfeinern und zu aktualisieren und dem Sicherheitsrat Bericht zu erstatten, und *bekundet seine Absicht*, diese Kriterien vor dem 31. Juli 2009 zu überprüfen;

20. *bekundet erneut* seine volle Unterstützung für die Anstrengungen des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs in Côte d'Ivoire, *erinnert daran*, dass dieser zu bestätigen hat, dass in jeder Phase des Wahlprozesses alle notwendigen Garantien für die Abhaltung offener, freier, fairer und transparenter Präsidentschafts- und Parlamentswahlen im Einklang mit internationalen Standards gegeben sind, *ersucht* die UNOCI, die ivoirische Bevölkerung weiterhin aktiv für diese Bestätigungsrolle zu sensibilisieren, und *bekräftigt* seine Unterstützung für den vom Sonderbeauftragten ausgearbeiteten und in Dokument S/2008/250 genannten Rahmen von fünf Kriterien;

21. *erinnert daran*, dass die Bekanntmachung des Wählerverzeichnisses ein wesentlicher Schritt im Wahlprozess ist, *fordert* die Unabhängige Wahlkommission, die mit der technischen Abwicklung beauftragten Stellen, die Behörden Côte d'Ivoires und die politischen Parteien *auf*, ihre diesbezüglichen Anstrengungen zu verdoppeln, und *ersucht* den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs, das Verzeichnis ausdrücklich zu bestätigen;

22. *würdigt* den Moderator für die fortgesetzte Unterstützung des Prozesses der Beilegung der Krise in Côte d'Ivoire und *ersucht* die UNOCI, den Moderator und seinen Sonderbeauftragten in Abidjan bei der Durchführung der Moderationsarbeit weiter zu unterstützen, so auch indem sie dem Moderator bei Bedarf und auf sein Ersuchen hin bei der Wahrnehmung seiner Schiedsrolle gemäß Absatz 8.1 des Politischen Abkommens von Ouagadougou und den Absätzen 8 und 9 des dritten Zusatzabkommens behilflich ist;

23. *bekräftigt* seine in Resolution 1836 (2008) bekundete Absicht, den Generalsekretär zu ermächtigen, nach Bedarf vorübergehend und im Einklang mit den Bestimmungen der Resolution 1609 (2005) Truppen zwischen der Mission der Vereinten Nationen in Liberia (UNMIL) und der UNOCI zu verlegen, wie vom Generalsekretär in den Ziffern 52 und 62 seines Berichts vom 8. Januar 2009 (S/2009/21) empfohlen;

24. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, dass das militärische Einsatzkonzept und die Einsatzrichtlinien regelmäßig aktualisiert werden und in vollem Einklang mit den Bestimmungen dieser Resolution, insbesondere den Ziffern 15 und 17, stehen, und *ersucht* den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat und den truppenstellenden Ländern über sie Bericht zu erstatten;

25. *ersucht* die UNOCI, weiterhin gemäß Ziffer 2 k) seiner Resolution 1739 (2008) zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte in Côte d'Ivoire beizutragen, mit besonderem Augenmerk auf Gewalt gegen Kinder und Frauen, und auch künftig die Anstrengungen zu unterstützen, die alle Parteien nach vorstehender Ziffer 12 unternehmen sollen, und *ersucht ferner* den Generalsekretär, in seine Berichte an den Sicherheitsrat weiterhin sachdienliche Angaben über die Fortschritte auf diesem Gebiet aufzunehmen;

26. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die Null-Toleranz-Politik der Vereinten Nationen gegenüber sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch in der UNOCI uneingeschränkt beachtet wird, und den Rat unterrichtet zu halten, und *fordert* die truppenstellenden Länder *nachdrücklich auf*, angemessene Präventivmaßnahmen, darunter ein einsatzvorbereitendes

Sensibilisierungstraining, sowie sonstige Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass das an derartigen Handlungen beteiligte Personal voll zur Rechenschaft gezogen wird;

27. *ersucht* den Generalsekretär, ihn regelmäßig, mindestens alle drei Monate, über die Situation am Boden, einschließlich der konkreten aktuellen Sicherheitslage, und über die Vorbereitung des Wahlprozesses, einschließlich des Prozesses der Erstellung des Wählerverzeichnis, unterrichtet zu halten;

28. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, den Sicherheitsrat in seinen anstehenden Berichten über die Erarbeitung eines strategischen Arbeitsplans zu unterrichten, der Richtzeitpläne zur Messung und Verfolgung von Fortschritten bei der Erfüllung der in Ziffer 19 genannten Kriterien enthält;

29. *bekundet* seine Absicht, bis zum 31. Juli 2009 die Mandate der UNOCI und der sie unterstützenden französischen Truppen, die Truppenstärke der UNOCI und die in Ziffer 19 genannten Kriterien im Lichte der bei dem Wahlprozess und bei der Umsetzung der Schlüsseletappen des Friedensprozesses erzielten Fortschritte zu überprüfen, und *ersucht* den Generalsekretär, ihm drei Wochen vor diesem Termin einen diesbezüglichen Bericht vorzulegen;

30. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.
